

# AMTSBLATT

## DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SCHÄRDING

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 9. August 2024

www.ris.bka.gv.at

Nr. 2 Verordnung: Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schärding zum Schutz vor Waldbränden  
(Waldbrandschutz-Verordnung 2024 – Bezirk Schärding)

### Verordnung

#### der Bezirkshauptmannschaft Schärding zum Schutz vor Waldbränden (Waldbrandschutz-Verordnung 2024 – Bezirk Schärding)

Auf Grund des § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 144/2023, wird verordnet:

#### § 1

##### Schutzmaßnahmen

(1) In den Waldgebieten aller Gemeinden des Bezirkes Schärding sowie in deren Gefährdungsbereichen sind jedes Anzünden von Feuer und das Rauchen verboten.

(2) Ein Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.

#### § 2

##### Bekanntmachung des Verbots

Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer dürfen dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich machen (§ 41 Abs. 3 Forstgesetz 1975).

#### § 3

##### Strafbestimmung

Übertretungen dieser Verordnung werden nach § 174 Abs. 1 lit. a Z 17 Forstgesetz 1975 mit einer Geldstrafe bis zu 7.270 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft.

#### § 4

##### Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit 10. August 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. Oktober 2024 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

**Mag. Dr. Florian Kolmhofer, LL.B.**



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>